

Leistungsvereinbarung

zwischen der Universität Basel, vertreten durch das Rektorat,
und der Assistierendenvereinigung der Universität Basel (avuba)
revidierte Version - ersetzt die Version vom 14.11.2017

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | ¹ Die Leistungsvereinbarung regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der avuba und der Universität Basel.

² Sie stützt sich auf §22 des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012. | <p style="text-align: right;">Leistungsvereinbarung</p> <p style="text-align: right;">Rechtsgrundlagen</p> |
| 2. | ¹ Danach vertritt die avuba die universitäts- und bildungspolitischen Interessen ihrer Mitglieder und des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb der Universität sowie gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.

² Die avuba koordiniert die Mitbestimmung und Partizipation der Assistierenden der Universität in den universitären Gremien, soweit dies in ihren Zuständigkeitsbereich fällt.

³ Die avuba bietet entsprechend §22 Abs. 4 des Universitätsstatuts Informationen zu universitären und hochschulpolitischen Themen für die Assistierenden der Universität Basel an.

⁴ Dazu betreibt die avuba eine Geschäftsstelle als zentrale Anlaufstelle für Belange der Assistierenden. | <p style="text-align: right;">Aufgaben der avuba</p> <p style="text-align: right;">Partizipation der Assistierenden
in der Selbstverwaltung</p> <p style="text-align: right;">Information der Assistierenden</p> <p style="text-align: right;">Anlaufstelle</p> |
| 3. | ¹ Die avuba organisiert sich gemäss Statut der Universität.

² Mit ihrer Immatrikulation werden Doktorierende Mitglied der avuba und werden darauf im Immatrikulationsprozess explizit hingewiesen.

³ Mit ihrer Anstellung an der Universität Basel werden Postdoktorierende Mitglied der avuba und werden darauf im Anstellungsprozess explizit hingewiesen.

⁴ Assistierende, die der avuba nicht angehören wollen, teilen dies im Rahmen des Immatrikulationsprozesses bzw. Anstellungsprozesses dem Rektorat schriftlich mit. Sie verzichten damit auf ihre Mitwirkungsrechte in der avuba. | <p style="text-align: right;">Organisation der avuba</p> <p style="text-align: right;">Mitgliedschaft
Doktorierende</p> <p style="text-align: right;">Mitgliedschaft
Postdoktorierende</p> <p style="text-align: right;">Automatische Mitgliedschaft
bzw. Austritt aus der avuba</p> |
| 4. | ¹ Die avuba kann zusätzlich zu den in Punkt 2 erwähnten Aufgaben – im Rahmen ihres statutarischen Zwecks – Mittel aus dem Globalbudget der Universität für die folgenden Aufgaben einsetzen: | <p style="text-align: right;">Leistungen der avuba</p> |

- | | |
|---|---|
| a) Unterstützung von Projekten im Mittelbau durch den Vorstand. | Mittelbauprojekte |
| b) Organisation von akademischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Förderung des Mittelbaus an der Universität. | Veranstaltungen |
| c) Zur Verfügung stellen ihrer Infrastruktur für Initiativen und Projekte aus dem Mittelbau. | Nutzung der avuba-Infrastruktur |
| d) Betreiben eines zusammen mit der skuba gemeinsamen Aufenthaltsraumes mit Lesesaal und Presseangebot für Assistierende. | Aufenthaltsraum |
| e) Angebote zur Unterstützung und Förderung einer uni-internen wie -externen Karriere des Mittelbaus in Zusammenarbeit mit der Universität. | Nachwuchsförderung |
| ² Davon unberührt bleibt das Recht der avuba, Mittel aus anderen Quellen (Mitgliederbeiträge und weitere Mittel) für andere Aufgaben im Rahmen des statutarischen Zwecks einzusetzen. | Unabhängigkeit in der Verwendung anderer Mittel |
| 5. ¹ Die Universität Basel erbringt folgende Leistungen: | Leistungen der Universität |
| a) Das Rektorat tauscht sich mit dem Vorstand der avuba regelmässig aus. | Information |
| b) Die Universität gewährt per 2022 einen jährlichen Fixbetrag im Umfang von 50'000 CHF. | Finanzierung durch die Universität |
| c) Die avuba kann eine Anpassung des Fixbetrags beim Rektorat beantragen. | Anpassung der Finanzierung |
| d) Das Rektorat behält sich allfällige Kürzungen des jährlichen Fixbetrags vor, sollten die aus der Übertragung nicht benutzter universitärer Mittel entstandenen Reserven der avuba den Betrag von 50'000 CHF übersteigen. | Reserven |
| e) Die Universität stellt der avuba am Petersgraben 45 Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Es handelt sich um folgende Räume, welche gemeinsam mit der skuba zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden: EG.00.001 (Gemeinschaftsbüro avuba/skuba Geschäftsführung), U1.001, U1.002, U1.004, U1.005, U1.006, U1.007 und U1.008. | Infrastruktur |
| f) Die Universität Basel, Direktion Finanzen, verwaltet die finanziellen Mittel der avuba treuhänderisch unter einem eigenen und auf die avuba lautenden internen Konto bzw. einer eigenen Kostenstelle. Die Universität Basel, Direktion Finanzen, übernimmt zudem die Buchführung der avuba und erstellt den Jahresabschluss der avuba. | Buch- und Kontoführung |

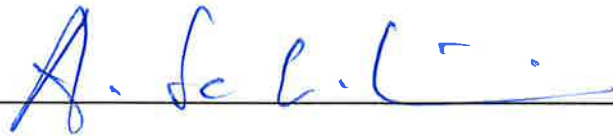
- | | |
|---|---|
| <p>g) Die Universität, Ressort Human Resources, übernimmt die Personaladministration der avuba. Das schliesst die Lohnbuchhaltung sowie die Anmeldung und Administration bei den Sozialversicherungen sowie das Einholen allfälliger Arbeitsbewilligungen mit ein. Die unbefristeten Angestellten der avuba werden bei der Pensionskasse Basel-Stadt durch die Universität zulasten der avuba versichert. Die befristeten Angestellten der avuba werden bei der Pensionskasse Basel-Landschaft durch die Universität zulasten der avuba versichert.</p> | <p>Personaladministration</p> |
| <p>h) Das Inkasso der Mitgliederbeiträge der avuba erfolgt durch die Universitätsverwaltung.</p> | <p>Inkasso der avuba
Mitgliederbeiträge</p> |
| <p>Die Universität gewährleistet der avuba die Nutzung ihrer Informatikmittel im Rahmen der von den IT-Services angebotenen Standarddiensten.</p> | <p>IT-Mittel</p> |
| <p>6. ¹ Die avuba verfügt als Verein i.S.v. Art. 60 ff. ZGB über ein eigenes Vermögen. Neben den Beiträgen ihrer Mitglieder und sonstigen Einnahmen erhält die avuba Mittel aus dem Globalbudget der Universität gemäss Ziff. 5. Abs. 1 lit. b).</p> <p>² Die avuba verpflichtet sich, jährlich ein Budget zu erstellen, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Dieses wird vom Reporting & Controlling im SAP hinterlegt.</p> <p>³ Das Präsidium und die Geschäftsführung der avuba regeln in einem Unterschriften- und Visumsverzeichnis mit der Universität Basel, Direktion Finanzen, die Freigabe von Zahlungen. Es gilt das Vieraugenprinzip.</p> <p>⁴ Die avuba verfügt über kein Bank- oder Postkonto oder Konti bei anderen schweizerischen oder ausländischen Finanzdienstleistern.</p> | <p>Finanzen der avuba</p> <p>Budget</p> <p>Grundlagen</p> |
| <p>7. ¹ Die avuba berichtet dem Rektorat über die eigenen Aktivitäten und Finanzen.</p> <p>² Der Jahresbericht der avuba wird bis zum 30. April des folgenden Jahres dem Rektorat zugestellt. Dieser enthält die Jahresrechnung der avuba gemäss Finanzreglement der avuba (SAP-Reporting). Es gelten die für die Universität üblichen Termine.</p> | <p>Berichterstattung der avuba</p> <p>Jahresbericht und
Jahresrechnung</p> |
| <p>8. Zur Schlichtung kann im Streitfall die Ombudsstelle der Universität angerufen werden.</p> | <p>Streitfall</p> |

9. ¹ Die unterzeichnete Vereinbarung tritt sofort in Kraft und ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 14.11.2017.

Inkrafttreten

² Wird die Vereinbarung nicht bis jeweils zum 30. Juni des laufenden Jahres von einem der beiden Vertragspartner gekündigt, so gilt sie jeweils bis Ende des nächsten Jahres.

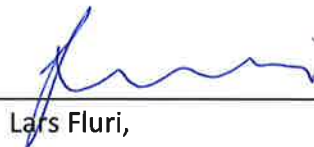
Kündigung



Rektorat



Sven Kraus,
avuba Co-Präsident 2022



Lars Fluri,
avuba Co-Präsident 2022